

Tit. 12.1 RdSchr. 96a

Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG; hier: Durchführung ab 1.1.1996

Tit. 12 – Besonderheiten bei Leistungsansprüchen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG;
hier: Durchführung ab 1.1.1996

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 96a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 12.1 RdSchr. 96a – Beginn des Krankengeldanspruches

Zu § 46 SGB V

Für die nach dem KSVG Versicherten beginnt der Anspruch auf Krankengeld grds. mit Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit. Das gilt auch dann, wenn sich im Anschluss an eine Arbeitsunfähigkeit eine weitere (neue) Arbeitsunfähigkeit unmittelbar anschließt sowie bei Wiederholungserkrankungen. Auch in Fällen der stationären Behandlung beginnt der Anspruch auf Krankengeld erst mit Beginn der 7. Woche. Allerdings kann [richtig] die Satzung einen früheren Termin für den Beginn des Anspruchs auf Krankengeld [jetzt] in Form eines Wahltarifs anbieten.